

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0515/20/1/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0515/20/1	04.06.2021

Absender	
Betriebsausschuss SAB	
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	02.09.2021
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	06.09.2021
Stadtrat	09.09.2021

Kurztitel
Änderungsantrag zur 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Der Betriebsausschuss SAB empfiehlt dem Stadtrat den Änderungsantrag DS0515/20/1 der Fraktion GRÜNE/future! mit folgender Änderung (rot) zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat möge beschließen:

Bei § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind folgende Änderungen vorzusehen (in fett):

(9) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind

*e) Fußgängerüberwege, **Radwegüberwege Radüberwege** und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen in einer Breite von 2,00 m.*

*d) Gehwege vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs in einer Breite von 1,50 m **und einer Länge von 20 m** im Wartebereich mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von ~~1,50~~ **2,00 m** für einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger*

*(13) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen, dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, **dem Radweg** und dem Gehweg gefährdet wird.*

*(14) Für das Streuen auf Gehwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Der Einsatz von Auftaumitteln, wie Salz und Laugen, ist verboten. Zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben durch besondere Wetterlagen wie „Blitzeis“ (in Kontakt mit dem Erdboden sofort gefrierender Regen), ist der Einsatz ausnahmsweise und in geringstmöglichem Umfang gestattet, wenn die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann. Auf Radwegen (Zeichen 237 und 241 StVO) dürfen abstumpfende **aber nicht scharfkantige sowie und** auftauende Streumittel verwendet werden.*

§ 5 Absatz Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt

(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis), obliegt der Stadt in Verbindung mit § 3 in der Reinigungsklasse I, I a, I b, I c, III IV, VI und VII

b) die Schneeräumung auf den Fußgänger- **und Radüberwegen** und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen.

f) Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich **sowie im Ausstiegsbereich —einer gesamten Zuglänge.**

(5) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast **im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten** durch. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumpflichten, **wobei Hauptstraßen, dem Fuß- und Radverkehr sowie den ÖPNV-Haltestellen der Vorrang zu gewähren ist.**

Abstimmungsergebnis des BA SAB vom 01.06.2021:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Begründung:

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 18.02.2021 gestellten Änderungsantrag DS0515/20/1 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Punkt 1: § 3 Absatz 9 e)

„Bei **§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes** sind folgende Änderungen vorzusehen (in **fett**):

(9) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind

e) Fußgängerüberwege, **Radwegüberwege** und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen in einer Breite von 2,00 m.“

Die Verwaltung empfiehlt statt des Begriffs „Radwegüberwege“ den üblichen Wortlaut „**Radüberwege**“ in die Satzung durchgängig aufzunehmen.

Die Mehrkosten sind zu 100 % von der Stadt zu tragen.

Punkt 2: § 3 Absatz 13

„(13) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen, dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, **dem Radweg** und dem Gehweg gefährdet wird.“

Die Verwaltung empfiehlt den Wortlaut „dem Radweg“ in die Satzung unter § 3 Abs. 13 mit aufzunehmen.

Punkt 3: § 3 Absatz 14

*„(14) Für das Streuen auf Gehwegen, dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Der Einsatz von Auftaumitteln, wie Salz und Laugen, ist verboten. Zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben durch besondere Wetterlagen wie „Blitzeis“ (in Kontakt mit dem Erdboden sofort gefrierender Regen), ist der Einsatz ausnahmsweise und in geringstmöglichem Umfang gestattet, wenn die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann. Auf Radwegen (Zeichen 237 und 241 StVO) dürfen abstumpfende ~~und~~ **aber nicht scharfkantige sowie auftauende** Streumittel verwendet werden.“*

Für den Winterdienst könnte anstatt Splitt nur getrockneter Sand verwendet werden. Da Sand aus den Kieswerken eine gewisse Restfeuchte hat, ist der Einsatz von Sand im Winterdienst nicht möglich. Dieser gefriert in den Streuautomaten und lässt sich somit nicht austreuen. Anfragen bei den ansässigen Kieswerken haben ergeben, dass kein getrockneter Sand geliefert werden kann.

Die Streuguthallen im SAB sind nicht beheizt, sodass der eingelagerte Sand auch in diesen Hallen einfriert und nicht verwendbar ist. Aus den praktischen Erfahrungen heraus, wurde in Abstimmung mit dem Tiefbauamt auf Splitt umgestellt.

Die Wahl des richtigen Streustoffes ist für Radwege (Radweg mit Zeichen 237 StVO und getrennter Rad- und Gehweg Zeichen 241 StVO) problematisch.

Im Erfahrungsaustausch mit anderen Städten konnte herauskristallisiert werden, dass dort, wo eine Streupflicht besteht, im Hinblick auf die Wirksamkeit und Effektivität, der Einsatz von Salz zu empfehlen ist.

In den letzten Wintern wurden die Radwege auch versuchsweise mit einem Salz-Splitt-Gemisch bestreut, da Beschwerden über den reinen Splitteinsatz (zerschnittene Fahrradreifen) verstärkt an den SAB herangetragen wurden. Damit wurde der Splitteinsatz schon verringert.

Durch die Änderung des Streustoffes wurde seitens des SAB festgestellt, dass die Beschwerden über zerschnittene Fahrradreifen stark abnahmen. Des Weiteren hat der SAB bei der Abarbeitung der Radwege (Zeichen 237 und 241 StVO) ab der Winterperiode 2015/2016, unter Beachtung der Umweltvorschriften, Auftausalz verwendet.

Effizienter und umweltverträglicher ist das Versprühen von Salzlösung durch moderne Streugeräte, da Salzlösung punktgenau ausgebracht werden kann und dort sofort zur Wirkung kommt. Der SAB hat hier ein Fahrzeug für Radwege angeschafft. Hier ist zu beachten, dass der Soleeinsatz nur bis – 6°C möglich ist.

Problematisch sind gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), diese gelten rechtlich als Gehwege. Gehwege sind in einer Breite von 1,25 m vom Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten. Dieser Winterdienst wird nicht von der Stadt durchgeführt, sondern ist auf die nach § 6 Verpflichteten übertragen. Für das Streuen auf Gehwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Der Einsatz von Auftaumitteln, wie Salz und Laugen, ist verboten. Zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben durch besondere Wetterlagen wie „Blitzeis“ (in Kontakt mit dem Erdboden sofort gefrierender Regen), ist der Einsatz ausnahmsweise und in geringstmöglichem Umfang gestattet, wenn die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Der EB Stadtgarten und Friedhöfe führt im Rahmen seiner Anliegerpflicht, Winterdienstleistungen u.a. auf gemeinsame Geh- und Radwege durch und benutzt dort auch den im SAB eingelagerten Splitt. Bisher wurde Splitt der Körnung 2/5 verwendet.

Nach Rücksprache mit der Steinindustrie, gibt es die Möglichkeit der Reduzierung der Splittkorngröße auf 1/3. Diese Splittkorngröße soll ab der Winterperiode 2021/2022 verwendet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Körnung schonender für die Fahrradbereifung ist.

Die Verwaltung empfiehlt aus den o. g. Gründen die Regelung im § 3 Abs. 14 mit dem Wortlaut „aber nicht scharfkantige“ nicht umzusetzen, aber die neue Splittsorte im Einsatz zu prüfen.

Punkt 4: § 5 Absatz 2 b)

„(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis), obliegt der Stadt in Verbindung mit § 3 in der Reinigungsklasse I, I a, I b, I c, III IV, VI und VII

*b) die Schneeräumung auf den Fußgänger- **und Radüberwegen** und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen.“*

Die Verwaltung empfiehlt den Wortlaut „Radüberwege“ in die Satzung unter § 5 Abs. 2 b) mit aufzunehmen.

Punkt 5: § 5 Absatz 2 f)

*„f) Winterdienst auf Gehwegen, vor Haltestellen im Wartebereich **sowie im Ausstiegsbereich einer gesamten Zuglänge.**“*

Der vorgeschlagene Passus ist in der Praxis schwer umsetzbar, da die Straßenbahnlängen fahrzeugtypisch unterschiedlich sind.

Für die praktische Durchführung im Winterdienst und zur Aufstellung eines Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung wird eine Gesamtlänge vom 20 m vorgeschlagen. Hier haben die Firmen eine genaue Meterangabe für die Abarbeitung der Gehwegbereiche vor MVB-Haltestellen.

Der Ausstiegsbereich (Fahrbahn) wird vom SAB bzw. beauftragten Firmen geräumt. Von hier aus ist es möglich auf den 20 m geräumten Gehweg zu gelangen.

-siehe beigefügte Zeichnung in der Anlage-

Für die Leistungen an den Haltestellen werden gegenwärtig von der Stadt jährlich 55.000 EUR gezahlt. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Summe verdoppelt, wenn die Leistung erweitert wird. Das entspricht 25% der Gesamtkosten. Die restlichen 75% der Gesamtkosten sind durch die Straßenreinigungsgebühren abzudecken.

Da im § 5 der Satzung geregelt ist, welche Aufgaben die Stadt bei der Straßenreinigung und dem Winterdienst durchführt bzw. verantwortlich ist, sollte die Art der Leistung unter § 3 Abs. 9 d) geregelt werden. In § 3 ist die Art und der Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes geregelt. Die Verwaltung schlägt vor, in § 3 Abs. 9 d) die 20 m aufzunehmen und zusätzlich wie folgt zu ändern:

*„Gehwege vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs in einer Breite von 1,50 m **und einer Länge von 20 m** im Wartebereich mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 **2,00** m für einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger“*

Die Verwaltung empfiehlt den Wortlaut „sowie im Ausstiegsbereich einer gesamten Zuglänge“ in die Satzung unter § 5 Abs. 2 f) nicht aufzunehmen und die Änderung in § 3 Abs. 9 d) wie vorgeschlagen zu übernehmen.

Punkt 6: § 5 Absatz 5 Satz 1

„(5) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast ~~im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten~~ durch.“

Hier stellt der Passus eine Regelung aus den § 9 StrG-LSA dar.

Danach soll die Kommune im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzerfordernissen die Straßen räumen und streuen.

Im § 5 wird geregelt, welche Leistungen die Stadt in Straßenreinigung und Winterdienst übernimmt. § 5 Abs. 5 gilt zur Klarstellung und gibt § 9 Abs. 4 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt wieder, nachdem der Straßenbaulastträger im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die Aufgabe die Straßen bei Schnee und Eisglätte zu räumen und streuen durchführen soll.

Der Halbsatz „und der technologischen Möglichkeiten“ könnte gestrichen werden. Die Stadt hat im Winterdienstkonzept Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumpflichten für Fahrbahnen und Radwege geregelt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Passus „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch“ in der Satzung zu belassen. Die Streichung des gesamten Passus wird nicht empfohlen.

Punkt 7: § 5 Absatz 5 Satz 2

„(5) Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumpflichten, wobei Hauptstraßen, dem Fuß- und Radverkehr sowie den ÖPNV-Haltestellen der Vorrang zu gewähren ist.“

In folgenden Tabellen, ist zu erkennen, dass der Radverkehr in letzten Jahren gestiegen ist. Leider gibt es keine Statistik, die Zahlen zum Radverkehr im Winter belegen.

(Quelle: Daten aus dem System repräsentative Verkehrserhebungen, vom Stadtplanungsamt zur Verfügung gestellt)

	2018	2013	2008	2003
	Personenkilometer je Tag [pkm/d]			
Fußverkehr	217.600	170.800	187.800	303.400
Radverkehr	455.800	339.200	212.500	240.600
Öffentlicher Verkehr	995.200	834.400	1.103.600	835.400
Pkw-Verkehr	3.381.300	3.555.600	3.480.800	4.266.000

Modal Split der Magdeburger Hauptwohnsitzbevölkerung für Gesamtverkehr

	2018	2013	2008	2003
	Anteil [%]			
Fußverkehr	25,2	26,6	24,7	23,8
Radverkehr	18,1	12,6	8,7	8,6
Öffentlicher Verkehr	14,1	15,1	18,4	14,0
Pkw-Verkehr	42,6	45,7	48,2	53,6

Aufgrund des gestiegenen Radverkehrs, sollen die Radwege, welche **verkehrswichtig** sind (**ca. 200 km nach Abstimmung mit dem ADFC**) bei normalen Wintern dem Hauptstraßennetz gleichgestellt werden. Seitens des ADFC wurde das Radwegenetz (einschließlich gemeinsame Geh- und Radwege) in ein A- und B-Netz unterteilt.

A-Netz = verkehrswichtig (ca. 200 km – doppelseitige Fahrspur)

B-Netz = nachrangige Bearbeitung (ca. 95 km – doppelseitige Fahrspur)

normale Winter:

Hier besteht die Notwendigkeit, die Radwege komplett an ein oder mehreren Fremdfirmen zu vergeben, da der SAB nicht Hauptverkehrsstraßen und Radwege zeitgleich beräumen kann.

Kosten: entsprechend ca. 83.000 EUR netto pro Jahr bei 20 Einsatztagen

(pauschal auch bei Mehreinsatz oder Mindereinsatz)

Diese Kosten sind durch den Haushalt zu tragen.

Das B-Netz wird nachrangig vom SAB winterdienstseitig betreut. Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

außergewöhnliche Winter:

Hier ist der Einsatz von Schneefräsen mit eventueller Schneeabfuhr ab einer Schneehöhe von ca. 20 cm, für die Beräumung von Radwegen durch eine oder mehrere Fremdfirmen vorzusehen.

Der Einsatz wird entsprechend der Maßnahmen bei besonderen Ereignissen, nach Festlegung durch die Koordinierungsgruppe (Regelung im Winterdienstkonzept der Landeshauptstadt Magdeburg) zum Tragen kommen.

Kosten: 91.000 EUR netto für max. 20 Einsatztage

Diese Kosten sind durch den Haushalt zu tragen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Änderung § 5 Absatz 5 nicht in die Straßenreinigungssatzung aufzunehmen. Dieser Vorschlag muss im Winterdienstkonzept geregelt werden, da sonst die Nebenstraßen (wo sich Kitas und Schulen befinden), die aktuell dem Hauptstraßennetz gleichgestellt sind, nachrangig bearbeitet werden müssten.

Holger Platz
Ausschussvorsitzender

Anlagen